

**DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP) ZU DEN OPERATIONELLEN PROGRAMMEN
„PHASING OUT 2007–2013 BURGENLAND – EFRE“ UND
„PHASING OUT 2007–2013 BURGENLAND – ESF“**

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG GEMÄß ARTIKEL 9 DER RICHTLINIE 2001/42/EG

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) ist zum Operationellen Programm (OP) eine zusammenfassende Erklärung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Berücksichtigung von Umwelterwägungen im Operationellen Programm
- Berücksichtigung des Umweltberichts, von Stellungnahmen und der Konsultationen
- Gründe für die Wahl des angenommenen Programms, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen

Nach einer Darstellung der einzelnen Prozessphasen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die oben genannten Punkte einzeln diskutiert.

1 Zusammenfassende Darstellung des SUP-Prozesses

1.1. Prozessüberblick

Für die Operationellen Programme „Phasing Out 2007–2013 Burgenland – EFRE“ und „Phasing Out 2007–2013 Burgenland – ESF“ wurde gemäß der SUP-Richtlinie eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im begleitenden Umweltbericht vom 26.06.2006 dokumentiert sind. Ziel der SUP ist die möglichst umweltgerechte Entwicklung von strategischen Planungen unter Beachtung der Ziele des zugrunde liegenden Programms. Im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, wobei Umweltaspekte gleichberechtigt mit ökonomischen und sozialen Belangen frühzeitig bedacht und entsprechend mitberücksichtigt werden sollen. Das Programm ist auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hin zu untersuchen, damit im Prozess seiner Ausarbeitung durch einen neutralen und unabhängigen Blick von außen noch diesbezügliche Verbesserungsvorschläge eingebracht werden können.

Die Verantwortung der Koordination und Durchführung der Strategischen Umweltprüfung und damit die Gesamtprozessverantwortung lag bei der programmierenden Behörde, der EU-Verwaltungsbehörde, Amt der Burgenländischen Landesregierung. Die EU-Verwaltungsbehörde arbeitete in der Ausführung dieser Aufgaben zur Strategischen Umweltprüfung mit der Regionalmanagement Burgenland GmbH zusammen. Die Erstellung des Umweltberichts wurde extern an das Institut für Technologie- und Regionalpolitik der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH vergeben und hat den Charakter eines Expertengutachtens.

Gemäß Artikel 4 der SUP-Richtlinie wurde die Strategische Umweltprüfung parallel zur Ausarbeitung und vor Annahme des Programms durchgeführt. Die einzelnen Phasen im SUP-Prozess erstreckten sich

von Jänner bis Juli 2006. Zwischenergebnisse wurden in den Arbeitsgruppen und Plena während der Programmerrstellung reflektiert. Die Erstellung des Umweltberichts wurde parallel zum Programmerrstellungsprozess vorgenommen, wobei im Sinne eines iterativ-adaptiven Prozesses Rückkopplungsschleifen zwischen den beiden Prozessen eingebaut wurden. Einerseits fand ein stetiger informeller und konstruktiver Austausch statt, andererseits flossen vom Projektteam des Umweltberichts Inputs, insbesondere in Form von Alternativenvorschlägen und Minderungsmaßnahmen, in den Programmerrstellungsprozess ein.

Im Rahmen der SUP wurden die Umweltstellen, die Öffentlichkeit sowie weitere im Planungsprozess beteiligte Stellen konsultiert. Als öffentliche Umweltstellen wurden von der planerstellenden Behörde gemäß Artikel 6 Abs. 3 der SUP-Richtlinie

- Abt. 5 Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, Hauptreferat III, Natur- und Umweltschutz, Amt der Bgld. Landesregierung, vertreten durch Herrn WHR Dr. Anton Hombauer,
- die Landesumwelthanwaltschaft, vertreten durch Prof. Mag. Hermann Frühstück, und
- Stabstelle Raumordnung und Wohnbauförderung der Landesamtsdirektion des Amtes der Bgld. Landesregierung, vertreten durch WHR DI Thomas Perlaky

nominiert.

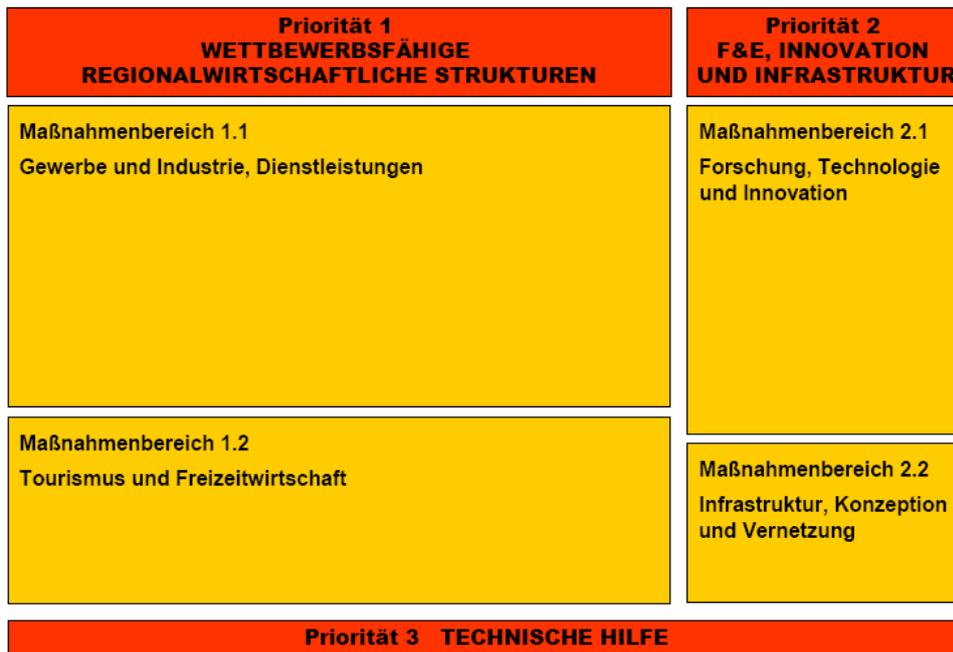
1.2. Aktivitäten nach Fertigstellung des Umweltberichts

Der Umweltbericht der zum öffentlichen Konsultationsverfahren gem. SUP-RL aufgelegt wurde, orientiert sich an den Versionen der Operationellen Programme vom 19. Mai 2006. Da nach Ablauf des Konsultationsverfahrens noch Änderungen an den OPs vorgenommen wurden, sollten diese hier kurz erläutert werden, um zur besseren Orientierung beizutragen. Die Änderungen betrafen primär die Struktur der Operationellen Programme und umfassten keine weitreichenden inhaltlichen Veränderungen mit Relevanz für die SUP. Die Veränderungen, die sich in den Operationellen Programmen nach Fertigstellung des Umweltberichts, ergaben, umfassen v.a. folgende Aspekte:

- Struktur der Operationellen Programme, die als Grundlage für die SUP diente

Die Struktur des OP „Phasing Out-Burgenland 2007-2013 - EFRE“, Stand 19. Mai 2006, das die Grundlage für die Bewertungen im Umweltbericht darstellte, gliederte sich in die inhaltlichen Prioritäten „Wettbewerbsfähige regionalwirtschaftliche Strukturen“ und „F&E, Innovation und Infrastruktur“ und in die Priorität „Technische Hilfe“. Abbildung 1 gibt einen Überblick über diese Struktur.

Abbildung 1: Übersicht über die Struktur des OP – EFRE (Mai 2006)



Die Struktur des OP „Phasing Out-Burgenland 2007-2013 – ESF“, Stand 19. Mai 2006 wies die inhaltliche Priorität „Humanressourcen“ auf. Zusätzlich war eine Priorität „Technische Hilfe“ vorgesehen. Siehe dazu Abbildung 2.

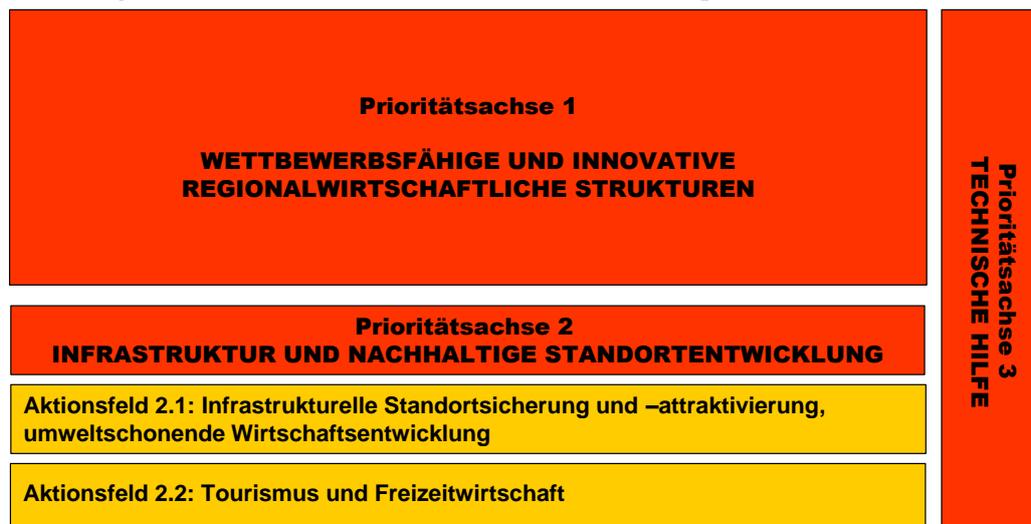
Abbildung 2: Übersicht über die Struktur des OP – ESF (Mai 2006)



- Struktur der finalen Operationellen Programme

Die Struktur der finalen Version des OP „Phasing Out 2007-2013 Burgenland - EFRE“ gliedert sich in die Prioritätenachsen „Wettbewerbsfähige und innovative regionalwirtschaftliche Strukturen“, „Infrastruktur und nachhaltige Standortentwicklung“ und „Technische Hilfe“. Abbildung 3 gibt einen Überblick über diese Struktur.

Abbildung 3: Übersicht über die Struktur des OP – EFRE (September 2006)



Die Struktur der finalen Version des OP „Phasing Out 2007-2013 Burgenland - ESF“ gliedert sich in die Prioritätenachsen „Anpassungsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen und Unternehmen“, „Integration in den Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung“, „Supportstrukturen, Wissenszugang und -transfer, Arbeitsmarktpartnerschaften“ und „Technische Hilfe“. Abbildung 4 gibt einen Überblick über diese Struktur.

Abbildung 4: Übersicht über die Struktur des OP – ESF (September 2006)



- Relevanz der Veränderungen für die SUP

Die Veränderung im Operationellen Programm „Phasing Out 2007-2013 Burgenland - ESF“ waren inhaltlich nicht so groß, dass sie Änderungen hinsichtlich der Bewertung im Umweltbericht vom 26.06.2006 bedeuten würden. So lassen die geplanten Aktivitäten der finalen Version des OP ESF, wie auch in der Version von 19. Mai 2006, keine Umweltauswirkungen erwarten. Ebenso waren die inhaltlichen Veränderungen im Operationellen Programm „Phasing Out 2007-2013 Burgenland – EFRE“ nicht so umfassend, dass sie wesentliche Veränderungen der Umweltwirkungen verglichen mit jenen, die im Umweltbericht bewertet wurden, bewirken würden. Die einzig neu vorgesehenen SUP-relevanten Maß-

nahmen „zur Sicherung und Attraktivierung des (umweltverträglichen) öffentlichen Verkehrs“ durch den „Ausbau der Schiene und der Schieneninfrastruktur“, auch durch „Maßnahmen zur Erhöhung der Beförderungsqualität und zur Erleichterung des Zugangs für Behinderte“ zielen direkt auf das Schutzinteresse eines „Umweltverträglichen Verkehrs“ ab. Die Prüfung dieser neuen Maßnahme durch die Ersteller des Umweltberichts ergab, dass von dieser neuen Maßnahme keine negativen Umweltwirkungen ausgehen, obwohl auch darauf hingewiesen werden soll, dass die genauen Umweltauswirkungen von Schieneninfrastrukturmaßnahmen nicht im Rahmen einer SUP beurteilt werden können, sondern dass dies einer nachgelagerten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Insgesamt kann man nach den Überarbeitungen des OP „Phasing Out 2007-2013 Burgenland – EFRE“ davon ausgehen, dass der Befund der Strategischen Umweltprüfung aufrecht ist und keine erheblich negativen Umweltauswirkungen durch das OP EFRE zu erwarten sind.

1.3. Vorgesehene Monitoringmaßnahmen

Grundsätzlich wird davon ausgegangen dass allenfalls erhebliche Umweltauswirkungen während der Umsetzung nur durch eine Änderung der Rahmenbedingungen sowie maßgebliche inhaltliche Änderungen der Operationellen Programme verursacht werden. Zur Überwachung von allenfalls auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen werden bei der Durchführung der OPs daher zunächst die folgenden Merkmale herangezogen:

- Änderung der bestehenden Aktionsfelder
- Aufnahme von neuen Aktionsfeldern

Das Monitoring soll einmalig, idealerweise zur Halbzeit des Planungshorizonts der OPs unter der Verantwortung der EU-Verwaltungsbehörde durchgeführt werden. Ausgehend von den Inhalten des Umweltberichts kann hinsichtlich der Monitoring-Inhalte insbesondere darauf eingegangen werden, ob es entscheidende Änderungen/Abweichungen zu den ursprünglichen OPs gibt und ob geänderte Rahmenbedingungen vorhanden sind, die zu berücksichtigen wären. Auch Evaluierungen auf Ebene des Nationalen Strategischen Rahmenplans (strat.at) können in das Monitoring miteinbezogen werden.

2 Berücksichtigung von Umwelterwägungen in den Operationellen Programmen

Das Operationelle Programm „Phasing Out 2007–2013 Burgenland – ESF“ berücksichtigt das Ziel einer Nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsmaterie. Den Umweltauswirkungen kommt aber nur im Operationellen Programm „Phasing Out 2007–2013 Burgenland – EFRE“ Bedeutung zu. Die Bereiche nachhaltige Entwicklung und Umwelt wurden als Querschnittsthema durchgängig im Operationellen Programm „Phasing Out 2007–2013 Burgenland – EFRE“ berücksichtigt und in der Zielformulierung bzw. durch spezifische Schwerpunktsetzungen in einzelne Aktionsfelder integriert.

Berücksichtigung von Umwelterwägungen in der Prioritätsachse 1 – OP EFRE

Prioritätsachse 1, welche grundsätzlich die Weiterentwicklung des bereits eingeleiteten Strukturwandels als zentrale Zielsetzung verfolgt, sieht u.a. vor „für eine Unterstützung der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung im Burgenland FTEI-Projekte in Richtung Umwelt- und Ressourcenmanagement, Energietechnik und die Entwicklung von Prozessinnovationen (mit dem Ziel umweltschonendere Pro-

duktion und Dienstleistungen zu ermöglichen)“ zu fördern. Außerdem sollen geplante einzelbetriebliche Optimierungskonzepte „auch die Aspekte Umwelt und Technik / technologische Entwicklung umfassen“.

Berücksichtigung von Umwelterwägungen in der Prioritätsachse 2 – OP EFRE

Prioritätsachse 2 („Infrastruktur und nachhaltige Standortentwicklung“) zielt auf „infrastrukturelle Standortentwicklung und ökologische Nachhaltigkeit bzw. ökologisch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ ab. Dazu sollen u.a. „zur Sicherung und Attraktivierung des (umweltverträglichen) öffentlichen Verkehrs“ ... „der Ausbau der Schiene und Schieneninfrastruktur vorangetrieben werden“ und sollen Umweltmaßnahmen von Unternehmen, auch im Bereich Tourismus, unterstützt werden. So sollen im Rahmen von Aktionsfeld 2.1. Infrastrukturmaßnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und „Maßnahmen, die eine umweltverträgliche Unternehmensentwicklung als Bestandteil einer umfassenden Strukturverbesserung und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung vorantreiben“ unterstützt werden.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts, von Stellungnahmen und Konsultationen

3.1. Berücksichtigung des Umweltberichts in den Operationellen Programmen

Die Inhalte der Strategischen Umweltprüfung zu den Operationellen Programmen „Phasing Out-Burgenland 2007–2013 – EFRE“ und „Phasing Out-Burgenland 2007–2013 – ESF“ sind im Umweltbericht vom 26.06.2006 dokumentiert. Als Basis für die im Umweltbericht enthaltenen Informationen wurden die Operationellen Programme, Stand 19. Mai 2006, herangezogen.

Der Umweltbericht wurde parallel zu den Arbeitsgruppen und Plena im Zuge des Programmerstellungsprozess gem. Art. 6 SUP-RL ausgearbeitet.

Folgende Inhalte werden im Umweltbericht gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie abgehandelt:

- Kurzdarstellung der Inhalte des Programms
- relevante Umweltschutzziele für das Programm auf internationaler, EU-, nationaler und Landesebene
- Umweltzustand der Region und relevante Umweltprobleme
- Trendbewertung (Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Programms)
- Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Programms
- Formulierung von Alternativen und Minderungsmaßnahmen
- Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen bei der Durchführung
- Bewertung von synergetischen, kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen
- Informationen über Monitoringmaßnahmen

Die im Rahmen der SUP erhobenen und im Umweltbericht dargestellten Informationen sind grundsätzlich in die laufende Planung (im Rahmen des Diskussionsprozesses innerhalb der Arbeitsgruppen und in den Plena) einbezogen worden.

Konkrete, aufgrund von spezifischen Aussagen des Umweltberichts (wie beispielsweise Alternativenvorschläge) resultierende Änderungen des Strategiedokuments sind nicht vorgenommen worden. Dies

erfolgte auch deshalb nicht, da durch die Bewertung generell keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die OPs selbst aufgezeigt werden konnten, auch bedingt durch die allgemeine Darstellungsebene des Strategiedokuments.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Umweltbericht vorgeschlagenen Alternativen bzw. Minderungsmaßnahmen und der Gründe für deren Nichtberücksichtigung.

im Umweltbericht vorgeschlagene Alternative bzw. Minderungsmaßnahme	Begründung der Nichtberücksichtigung
<p>zu MB 1.1:</p> <p>„Die Aktivitäten in Maßnahmenbereich 1.1 sollen u.a. auf ökologischer Nachhaltigkeit basieren. Um dies zu gewährleisten, sollen Umweltmaßnahmen einen Beitrag leisten, die auf Basis von MB 1.1 gefördert werden können. Um positivere Umweltwirkungen zu erzielen und gleichzeitig auch das ökonomische Potential von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen zu nutzen und damit insgesamt die Ziele des Programms besser erreichen zu können, müssten betriebliches Mobilitätsmanagement sowie Energie- und Ressourceneffizienzkriterien verpflichtendes Förderkriterium sein.</p> <p>Außerdem könnte die Effizienz des Mitteleinsatzes erhöht werden, wenn ausgehend von den regionalen Stärkefeldern im Bereich der Energiebereitstellung und –nutzung eine Fokussierung der möglichen Schwerpunkte stattfindet, die sich auch in Maßnahmenbereich 2.1. wieder findet. Dies würde eine gezielte Verschränkung von Technologieentwicklung und –anwendung ermöglichen.“</p>	<p>Um positivere Umweltwirkungen zu erzielen und gleichzeitig auch das ökonomische Potential von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen zu nutzen, könnten bei investiven Maßnahmen die Vorlage eines Mobilitätskonzepts oder die Erbringung von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen durch ein entsprechendes Förderbonussystem gefördert werden. Grundsätzlich ist aber das Mobilitätsmanagement eine volkswirtschaftliche und keine einzelbetriebliche Problemstellung. Daher wird im Burgenland dieses auf Landesebene durchgeführt wobei unter anderem die zuständige Abteilung des Amts der Burgenländischen Landesregierung von der Landesförderstelle WiBAG über anstehende Projekte informiert wird. Verpflichtende Förderkriterien im Bereich Mobilitätsmanagement und Energie- und Ressourceneffizienz würden die bestehenden Standortnachteile der Region verstärken. Weiters sind die praktische Umsetzung und Bewertung von Mobilitätsmanagement als Förderkriterium sehr schwer durchführbar</p>
<p>zu MB 1.2:</p> <p>„Die Aktivitäten in Maßnahmenbereich 1.2 sollen u.a. zur Förderung einer umweltschonenden Wirtschaftsentwicklung beitragen. Um dies zu gewährleisten, sollen Umweltmaßnahmen einen Beitrag leisten, die auf Basis von MB 1.2 gefördert werden können. Um positivere Umweltwirkungen zu erzielen und gleichzeitig auch das ökonomische Potential von Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen und Imagegewinnen durch Umweltzertifizierungen zu nutzen, müssten betriebliches Mobilitätsmanagement sowie Umweltkriterien</p>	<p>Siehe obige Ausführungen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass im Bereich der Umweltzertifizierung vom Bund bereits eine Förderaktion geplant ist, sollte diese zustande kommen, ist eine Anschlussförderung des Landes möglich. Betreffend eines verpflichtenden Umweltkriterium gelten die obigen Ausführungen zum Mobilitätsmanagement. Die Einführung eines Förderbonussystems für Umweltkriterien („Kann-Bestimmung“) wird überlegt.</p>

<p>verpflichtendes Förderkriterium sein. Dazu sollte auch die Umweltzertifizierung von Tourismusbetrieben explizit besonders unterstützt werden.“</p>	
<p>zu MB 2.1: „In Abstimmung mit der vorgeschlagenen Alternative in MB 1.1 könnten in MB 2.1 ausgehend von den regionalen Stärkefeldern die Technologieentwicklung gezielt unterstützt werden, deren Anwendung in MB 1.1 gefördert werden könnte. Dies würde eine gezielte Verschränkung von Technologieentwicklung und –anwendung bedeuten und könnte die Effizienz des Mitteleinsatzes erhöhen.“</p>	<p>Dieser Vorschlag ist bereits insofern im OP vorhanden, da dass OP BMVIT Programme inkludiert, die gezielt auf diese Hinweise abstellen und die Kriterien im Rahmen der Umweltförderung berücksichtigen.</p>

3.2. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Konsultationen im Operationellen Programm

In Form des sogenannten Scopingdokuments wurden die öffentlichen Umweltstellen bereits im Zuge der Scopingphase im März 2006 konsultiert. Das Scoping selbst bildet die Basis für die Vorgehensweise bei der Erstellung des Umweltberichts. In dem von den Umweltberichtautoren ausgearbeiteten Scopingdokument wurde der festgelegte Untersuchungsrahmen sowie der Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen waren, dokumentiert und umfasst folgende Inhalte:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Schutzgüter und –interessen, Umweltschutzziele, Indikatoren
- Beschreibung der Methode zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Vorgehensweise bei der Untersuchung von Alternativen

Artikel 6 der SUP-Richtlinie sieht eine Konsultationsphase vor der Entscheidung über das Operationelle Programm vor, um der Öffentlichkeit und den öffentlichen Umweltstellen die Gelegenheit einzuräumen, Stellung zum Operationellen Programm sowie zum begleitenden Umweltbericht zu nehmen. Die Konsultation erfolgte im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens über das Internet von 24.05.2006 bis 07.06.2006.

Grundsätzlich sind alle eingelangten Stellungnahmen bei der Überarbeitung des Umweltberichts sowie der OPs berücksichtigt worden. Viele der eingebrachten Anmerkungen wurden in die jeweiligen Entwurfstexte aufgenommen, vorgeschlagene Formulierungen zum Teil wörtlich, zum Teil sinngemäß übernommen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens zum 1. Entwurf des Umweltberichts im Zeitraum 07.06. bis 12.06.2006 eingelangten Stellungnahmen (in der Reihenfolge ihres Eintreffens) und die Reaktion darauf.

- Mag. Georg Kummer, Büro Landeshauptmann-Stv. Mag. Franz Steindl

Stellungnahme	Reaktion
<p>„Seite 3, letzter Absatz: „Komplementär zu MB 1.1 soll MB 1.2 dazu beitragen, die vorhandenen Potentiale der strukturschwachen ländlichen Regionen bestmöglich zu nutzen. Dazu sollen speziell innovative und pilothafte Vorhaben unterstützt werden.“</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, hier ausschließlich innovative und pilothafte Vorhaben anzuführen.“</p>	<p>vollinhaltlich übernommen</p>
<p>„Seite 24 ff., Thematik Flächenverbrauch: Bei der negativen Trendbewertung sollte die Ausgangssituation (niedriger wirtschaftlicher Entwicklungsgrad, bereits hoher Anteil an geschützten Flächen, geringe Bevölkerungsdichte etc.) mehr berücksichtigt werden.“</p>	<p>die gewählte Methodik sieht vor nur Trends zu darzustellen; im Sinne dieser Methodik ist es nicht zielführend absolute Niveaus darzustellen; diese wurden jedoch bei der Bewertung der zukünftigen Entwicklung mitberücksichtigt.</p>
<p>„Seite 55, vorletzter Absatz: „... müssten betriebliches Mobilitätsmanagement sowie Energie- und Ressourceneffizienz verpflichtendes Förderkriterium sein.“ Dies ist sehr problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir haben in Österreich ohnehin sehr hohe Umweltstandards; diese zusätzlich zu erhöhen, bringt sicher Standortnachteile gegenüber den neuen Mitgliedsländern an unseren Grenzen (niedrigere Standards, höhere Fördermittel). • Die Unternehmen sind, nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Energiepreise, ohnehin bestrebt, ihren Energie- und Ressourcenverbrauch so effizient wie möglich zu gestalten. • Man kann hier auch nur bundesweit einheitlich vorgehen, denn die Indikatoren müssen ja auch für die Monitoring- und Meldesysteme auf Bundesebene (z. B. ERP-Fonds) kompatibel sein. • Ein verpflichtendes Mobilitätsmanagement verstärkt die bereits vorhandenen Standortnachteile von Regionen, die unter schlecht ausgebauter Verkehrsinfrastruktur leiden. • Bürokratie: Zum einen bedeutet das einen erheblichen Aufwand für die Antragsteller (v. a. KMU), zum anderen erhöht sich auch der Kontrollaufwand der Förderstellen. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die Förderstellen die erforderliche Expertise besitzen. <p>Aus diesen Gründen ist es nicht sinnvoll, diese</p>	<p>Die angesprochene Passage stellt einen Alternativen-/Minderungsmaßnahmen-vorschlag der externen Experten dar, die den Umweltbericht verfasst haben. In ihr spiegelt sich die Überzeugung der Verfasser wider, dass eine solche Vorgehensweise dazu geeignet wäre die Ziele des OP besser zu erreichen, da dadurch gewährleistet wäre, dass neben den ökologischen auch die (volks-)wirtschaftlichen Chancen, die solche Maßnahmen bieten, genutzt würden. Die vorgeschlagene Alternative würde gleichzeitig besser zu Erreichung von wirtschaftlichen und ökologischen Zielen (und deshalb zu den Zielen des OP) beitragen.</p> <p>Der Vorschlag wurde nicht in das OP übernommen.</p>

Kriterien als Pflichtkriterien einzuführen. Ein Bonussystem, wie es ja in einzelnen Förderschienen bereits für die Anzahl der Mitarbeiter oder für Lehrlingsausbildung gibt, ist Ziel führender.“	
„Seite 57, letzter Absatz: die o. a. Argumentation gilt auch für den MB 1.2. Weiters gibt es hier einen Tipp-Fehler, weil vom MB 2.1 die Rede ist.“	vollständig übernommen

- Mag. Jürgen Rathmanner, Wirtschaftskammer Burgenland

Stellungnahme	Reaktion
„Die Wirtschaftskammer Burgenland spricht sich entschieden gegen die verpflichtenden Förderkriterien von Energie- und Ressourceneffizienzkriterien, Umweltkriterien und betrieblichen Mobilitätsmanagement aus. Für potentielle Betriebsanwieser und Unternehmensweiterer ist diese Verpflichtung abschreckend. Im Zuge von gewerbebehördlichen Betriebsanlageverfahren werden auch umweltrelevante Auflagen behandelt, die dem Stand der Technik entsprechen. Aufgabe einer Förderstelle sollte nicht sein als Umweltbehörde Umweltkriterien zu überprüfen.“	siehe Anmerkung zu Stellungnahme zu S. 55 von Mag. Kummer
„Die Wirtschaftskammer Burgenland spricht sich entschieden gegen die damit verbundene Verbürokratisierung auf Kosten der Unternehmen aus (exzessive Zettelwirtschaft für den Nachweis von Umwelteinflüssen durch die Unternehmen und Kontrolle durch die Förderstellen). Speziell die Klein- und Mittelunternehmen (93% der burgenländischen Unternehmen haben weniger als 10 Mitarbeiter) haben nicht die Ressourcen zum Ausfüllen verpflichtender Umweltkriterien. Auch haben die Förderstellen nicht die Expertisen diese zu überprüfen. Sollten diese fremdvergeben werden, kommt eine zusätzlich bürokratische Hürde auf den Förderweg und die Unternehmen zu.“	Ziel einer Strategischen Umweltprüfung ist zu vorausschauendem Umweltschutz beizutragen, d.h. kostenintensiven nachsorgenden Umweltschutz gar nicht erst notwendig zu machen. Um dies effektiv gewährleisten zu können, ist es erforderlich eine aussagekräftige Datengrundlage über die Umweltwirkungen von durch die OPs induzierten Aktivitäten zu haben. Die angesprochenen Monitoringanforderungen tragen deshalb insgesamt zu einer effektiven und effizienten Wirtschaftsweise bei, weil sie zu (kostengünstigem) vorausschauendem Umweltschutz beitragen. Bei der Entscheidung über die konkreten Datenerfordernisse wurden die Kosten der Datenbereitstellung und deren Aussagekraft gegenüber gestellt, um so keinen unverhältnismäßigen Aufwand zu bewirken.

- Mag. Hermann Frühstück, Landesumweltanwalt

Stellungnahme	Reaktion
„Mit formlosem Schreiben (e-mail) vom 27.3.2006	- die Erfordernisse gemäß SUP-Richtlinie wurden

teilte Mag. Niederl, Joanneum Resarch, mit, dass die Landesumweltanwaltschaft von der EU-Verwaltungsbehörde der Landesamts-direktion als planerstellende Stelle „zur Umweltstelle gemäß Art. 6 Abs. 3 SUP-Richtlinie ernannt“ wurde. Gleichzeitig wurde das Scopingdokument der SUP zur Konsultation übermittelt. Diesem wurde vom Umweltanwalt mit per e-mail übermitteltem Schreiben vom 12.4.2006 (unter Vorbehalt) zugestimmt.

In einer e-mail des RMB (W HR Mag. Schachinger) vom 30.5.2006 wurde u.a. die Bgld. Landesumweltanwaltschaft (LUA) darauf hingewiesen, dass gemäß Fahrplan für die Programmerstellung mit 24. Mai 2006 das öffentliche Konsultationsverfahren für den SUP -Umweltbericht begonnen hat und dieses mit 7. Juni 2006 beendet wird, sodass im Rahmen der Plenums-Sitzung am 13. Juni 2006 darüber berichtet werden kann.

W HR Mag. Schachinger (RMB) teilte dem Umweltanwalt auf telefonische Anfrage am 8.6.2006 mit, dass eine schriftliche Stellungnahme zum Umweltbericht bis längstens 12.6.2006 vorliegen müsste, um bei der letzten Sitzung des Plenums am 13. Juni 2006 berücksichtigt werden zu können. Dies bedeutet, dass eine Stellungnahme (ab Veröffentlichung im Internet am 24.5.2006) innerhalb von ca. zweieinhalb Wochen (bzw. maximal 11 Arbeitstagen) erwartet wurde.

Zwischenzeitig fanden in der Angelegenheit Sitzungen statt, zu denen die LUA nicht eingeladen wurde. Lediglich ein Protokoll einer Sitzung vom 4.4.2006 wurde übermittelt. Überdies wurde die LUA in die Erstellung des OP Burgenland nicht eingebunden.

Laut Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wird den Behörden nach Absatz 3 (somit auch der Bgld.

erfüllt

- die Konsultationsfrist war Resultat der Zeitknappheit bei der Programmerstellung; auch in anderen Bundesländern wurden kurze Konsultationsfristen gewählt (Steiermark, Vorarlberg, Oberösterreich: 2 Wochen, Kärnten: 4 Wochen, Niederösterreich: 5 Wochen, Tirol: 6 Wochen)

- die Konsultationsfrist war der Landesumweltanwaltschaft schon mit der Übermittlung des Zeitplans am 4. April 2006 (siehe dazu Protokoll – 2. Plenum vom 4. April 2006, Anhang „Zeitplan“) mitgeteilt worden, weshalb es frühzeitig möglich war die erforderliche Zeit für eine inhaltliche Stellungnahme einzuplanen bzw. eine entsprechende Verlängerung der Konsultationsfrist (vor deren Anlaufen) zu fordern

- die Umweltanwaltschaft war über die Programmerstellung informiert (Protokolle, ab 2. Plenum, Einladung zu Arbeitsgruppensitzungen S+I ab 2. Mai 2006

- die Umweltanwaltschaft war in die Erstellung der SUP als Ansprechstelle aktiv einbezogen

- um der Umweltanwaltschaft eine Stellungnahme zu ermöglichen, wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt auch nach Beendigung der Frist, bis spätestens Montag, 12.6.2006, eine Stellungnahme abzugeben; dies geschah, weil eine Stellungnahme der Umweltanwaltschaft von Seiten der programmierenden Behörde willkommen gewesen wäre

- anlässlich der Präsentation der SUP von Herrn Mag. Niederl (Joanneum Research), wurde klar gestellt, dass von den vorliegenden Phasing out Programmen keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; nach dieser positiven Beurteilung war anscheinend nur mehr ein stark reduziertes Stellungnahmepotential gegeben.

Landesumweltschutz) und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Richtlinie sieht die Setzung einer ausreichend bemessenen Frist vor, um frühzeitig und effektiv Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum begleitenden Umweltbericht zu haben. Im Leitfaden zur Umsetzung der SUP-RL wird darauf hingewiesen, dass z.B. im UVP-G und im Gesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich Fristen von 6 Wochen vorgesehen sind. Diese geben somit einen Hinweis darauf, was als „ausreichend bemessene Frist“ anzusehen ist.

Laut Informationen der LUA hat eine interministerielle Arbeitsgruppe in den Jahren 2005 und 2006 gemeinsam mit gesetzlichen Interessensvertretern und NGO's einen Entwurf zu Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet. Dieser sieht als Stellungnahmefrist 6 bis 12 Wochen vor. Stellungnahmefristen, die kürzer als 4 Wochen sind, wären zu vermeiden.

Im Hinblick auf diese Ausführungen ist die vorgelegene Stellungnahmefrist jedenfalls als zu kurz anzusehen, um sich in ausreichendem Maß mit dem Umweltbericht auseinandersetzen zu können. Es ist daher nicht möglich im vorgegebenen Zeitrahmen, noch dazu bei den nicht vorhandenen Personalkapazitäten in der Landesumweltschutz, sich seriös mit der Materie zu beschäftigen, fachlich fundierte Ausführungen zu erarbeiten und somit eine Stellungnahme abzugeben.

Abschließend darf noch auf eine Ansicht der EU – Kommission hingewiesen werden, wonach die Konsultationen u. a. dazu beitragen sollen, die Qualität der Informationen zu verbessern, die den

Entscheidungsträgern über das Programm zur Verfügung stehen.“	
---	--

3.3. Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Konsultationen im Operationellen Programm

Sind in Verbindung mit der Durchführung des Operationellen Programms voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen für einen anderen Mitgliedsstaat verbunden, so sieht Artikel 7 SUP-Richtlinie eine Konsultation im jeweiligen Mitgliedsstaat mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor. Für die Operationellen Programme „Phasing Out-Burgenland 2007–2013 – EFRE“ und „Phasing Out-Burgenland 2007–2013 – ESF“ konnten im Rahmen der SUP keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf andere Mitgliedsstaaten prognostiziert werden. Grenzüberschreitende Konsultationen wurden daher nicht durchgeführt.